



BS-Beschluss öffentlich
B366-14/16

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/678
Erfassungsdatum: 10.05.2016

Beschlussdatum:
11.07.2016

Einbringer:
Dez. II, Amt 66

Beratungsgegenstand:
Satzung zur 12. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung B 1029-51/99 vom 09.03.1999 (Straßenreinigungsgebührensatzung) und 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung B 1079-43/99 vom 25.11.1993

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	17.05.2016	6.16				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	13.06.2016	6.12		15	0	0
Hauptausschuss	27.06.2016	5.17	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	11.07.2016	8.11		mehrheitlich	0	1

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende Satzung zur 12. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung B1029-51/99 vom 09.03.1999 (Straßenreinigungsgebührensatzung) und zur 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung Nr. B1079-43/93 vom 25.11.1993.

Sachdarstellung/ Begründung

Die in der zu beschließenden Änderungssatzung enthaltenen Änderungen der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung waren Gegenstand der Änderungssatzung vom 27.09.2011, Beschluss-Nr.: B370-19/11. Aufgrund der dort vorgesehenen nur beschränkten Geltungsdauer traten die Regelungen mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Die in § 6 Abs. 2 Straßenreinigungsgebührensatzung enthaltene Regelung zur Fälligkeit ist zur Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 1 KAG M-V erforderlich. Die Definition des Grundstücksbegriffs in § 7 Straßenreinigungssatzung ergibt sich bereits aus dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern. Die Aufnahme diene der Vereinheitlichung der Begriffe in der technischen und der Gebührensatzung. Zur Rechtssicherheit soll die Regelung weiterhin in der Straßenreinigungssatzung enthalten sein.

Die zu beschließende Änderungssatzung soll rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten, um die nahtlose Weitergeltung der Regelungen zu gewährleisten. Da die rückwirkend in Kraft tretenden Regelungen bereits in den vorangegangenen Satzungen enthalten waren, besteht kein schutzwürdiges Vertrauen der Gebührenschuldner und ist eine Rückwirkung zulässig.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	54500	43223000	Benutzungsgebühren u. ä. Entgelte	524.200,00
	54500	48140000	Innere Verrechnungen	37.100,00
	54500	48260200	Umlagen TH6 Straßenreinigung	<u>9.300,00</u>
				570.600,00

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2015	570.600	570,600	

Folgekosten

Ja Nein: x

Anlagen:

Satzung zur 12. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung B 1029-51/99 vom 09.03.1999 (Straßenreinigungsgebührensatzung) und 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung B 1079-43/99 vom 25.11.1993